



## **Satzung Naturpark Thüringer Wald e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Wirkungsbereich und Geschäftssitz**

- (1) Der Verband führt den Namen "Naturpark Thüringer Wald e.V.". Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
- (2) Der Verband „Naturpark Thüringer Wald e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele.
- (3) Der Wirkungsbereich des Verbandes erstreckt sich grundsätzlich auf das Gebiet des Thüringer Waldes sowie des westlichen Thüringer Schiefergebirges und im Hinblick auf die Trägerschaft des Verbandes für den Naturpark Thüringer Wald auf die in der anzuwendenden Rechtsvorschrift genannten Schutzgebietsgrenzen.
- (4) Der Verband hat seinen Geschäftssitz in der Gemeinde Sachsenbrunn, Ortsteil Friedrichshöhe.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben des Verbandes**

- (1) Der Verband verfolgt vorrangig den Zweck, die naturnahen und nutzungsgeprägten Landschaften des Thüringer Waldes, des westlichen Thüringer Schiefergebirges und von Teilen der Gebirgsvorländer zu schützen, pfleglich zu nutzen und zu entwickeln. Weitere vorrangige Aufgaben sind die Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, die Beratung bei der regionalen Wirtschaftsentwicklung unter den Aspekten der umweltverträglichen Landnutzung und des Umwelt- und Naturschutzes.
- (2) Der Verband erfüllt die ihm als Träger des Naturparkes im Sinne des § 15 Abs. 3 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG), insbesondere i.V.m. den sich aus der jeweiligen Fassung der Verordnung über den Naturpark Thüringer Wald übertragenen Aufgaben. Die Verordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Der Verband bearbeitet und realisiert darüber hinaus Projekte und Aufgaben im Gebiet des Thüringer Waldes, insbesondere:
  1. Projektorientierte Bearbeitung und fachliche Begleitung der in vorstehender Verordnung benannten Schutz- und Entwicklungsziele.
  2. Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden, insbesondere mit solchen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Tourismus, mit Landkreisen und Kommunen; Unterstützung und Förderung von Initiativen der Heimat-, Naturschutz- und Wandervereine im Thüringer Wald.



3. Einrichtung und Betrieb von Umweltbildungseinrichtungen und Informationszentren.
4. Erarbeitung und Realisierung eigener Projekte zur Regionalentwicklung und Mitarbeit an solchen Projekten des Landes, der Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechtes und von Vereinen.
5. Vermittlung von Kenntnissen an die Mitglieder des Verbandes zu Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen im Naturpark.
6. Umsetzung von Projekten und Maßnahmen in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit/ Umweltbildung.
7. Durchführung von Programmen zur Fort- und Weiterbildung zu naturpark-spezifischen Themen.

### **§ 3**

#### **Spenden und Zuwendungen**

- (1) Materielle und finanzielle Mittel aus Spenden, Stiftungen und ähnlichen Zuwendungen sowie erhaltene geldwerte Vorteile sind zur Förderung von Maßnahmen innerhalb des Wirkungsbereiches des Verbandes nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung zu verwenden.
- (2) Die Mitglieder des Verbandes erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes widersprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### **§ 5**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, die sich zu den Zielen des Verbandes bekennen, können Mitglieder des Verbandes werden. Dies gilt auch für Fördermitgliedschaften.
- (2) Juristische Personen und Personenvereinigungen werden von einem Bevollmächtigten vertreten. Die gesetzliche Vertretung bzw. Vollmacht ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.



- (3) Anträge auf Aufnahme in den Verband bedürfen der Schriftform, über den Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt er den Antrag ab, so kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, die mit Zweidrittel-Mehrheit entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder durch Ausschluss.
- (5) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit.
- (6) Der Austritt aus dem Verband ist dem Vorstand mit einer 6-Monatsfrist schriftlich zu erklären. Die Austrittserklärung bewirkt den Austritt zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte und Pflichten. Bereits zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bestehende Verbindlichkeiten werden davon nicht berührt.
- (8) Von den Mitgliedern in den Verband eingebrachte Mittel und Werte verbleiben bei einem Ausscheiden aus dem Verband im Eigentum des Verbandes. Eine anderslautende Regelung kann weder mündlich, noch schriftlich abbedungen werden.

## **§ 6**

### **Verhältnis zu anderen Vereinen, Institutionen und wirtschaftlichen Strukturen**

- (1) Soweit es dem Verbandszweck nicht entgegensteht, kann der Verband Naturpark Thüringer Wald e.V. aufgrund Vorstandsbeschluss anderen Vereinen oder Institutionen beitreten, Verträge und Vereinbarungen abschließen sowie Gesamtvereine bilden.
- (2) Sofern es dem Verbandszweck und den Verbandszielen dienlich ist, kann der Verband Naturpark Thüringer Wald e.V. im weiteren mit Beschluss der Mitgliederversammlung als Gesellschafter oder Mitgesellschafter einem vom Verband rechtlich unabhängigen Unternehmen beitreten bzw. allein oder mit Dritten ein Unternehmen gründen.

## **§ 7**

### **Beiträge**

Die Mitglieder und Fördermitglieder sind zur fristgemäßen Zahlung der vereinbarten Beiträge nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen verbindlichen Beitragsordnung verpflichtet.



## § 8 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste willensbildende Gremium des Verbandes. Sie wählt den Vorstand. Der Vorstand hat jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder / Fördermitglieder sind mindestens 3 Wochen (Zugang) zuvor schriftlich unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung zu laden. Soweit technisch möglich, gilt die Schriftform durch Ladung mittels E-Mail gewahrt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Fördermitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen oder ein für den Verband zwingender Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich macht.
- (4) Die Mitgliederversammlungen hat folgende Aufgaben:
  - Bestellung des Versammlungsleiters
  - Wahl des Vorstand
  - Wahl der Vertreter für den Fachbeirat gemäß §12(2)(b)
  - Wahl der Kassenprüfern
  - Entgegennahme des Berichtes über das Verbandsvermögen und die Schulden
  - Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- sowie Rechnungsprüfungsberichtes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Genehmigung des Haushaltsplanes entsprechend der Jahresaufgabenstellung
  - Festsetzung der laufenden Beiträge und Sonderbeiträge
  - Änderung der Satzung
  - Beschluss- und Genehmigungsverfahren, soweit diese nicht gemäß Satzung der Entscheidung des Vorstandes zugeordnet sind
- (5) Der Vorsitzende, die beiden Stellvertreter, der Schriftführer und der Schatzmeister werden jeweils in Einzelabstimmung, die weiteren Mitglieder des Vorstandes in Sammelabstimmung jeweils in geheimer Wahl gewählt.
  - (a) Bei Abstimmung zu Wahlen ist bei Einzelabstimmung gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
  - (b) Zu Sammelabstimmungen, bei denen jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen hat, wie Bewerber zu wählen sind, ergibt sich die Reihenfolge der Gewählten aus den auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmzahlen.



- (c) Ergibt sich bei Einzel- oder Sammelabstimmungen gleiche Stimmzahl, wird eine Stichwahl durchgeführt.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder eigene Entscheidungsbefugnis auf den Vorstand übertragen.
- (7) Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie über Abstimmungsergebnisse von Wahlen wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich; die Öffentlichkeit kann auf Antrag eines Mitgliedes mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden.
- (9) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Den Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB bilden:
- der Vorsitzende
  - zwei Stellvertreter
  - der Schatzmeister
  - der Schriftführer und
  - bis zu 6 weitere Mitglieder
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand des Verbandes bleibt bis zur Neuwahl, über den Ablauf dieser Frist im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand vor Ablauf einer Amtsperiode ist eine Nachwahl in der auf das Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Wurde ein Vorstandsmitglied als Vertreter einer juristischen Mitgliedsperson oder Mitgliedspersonenvereinigung gewählt oder entsendet, ist seine Zugehörigkeit zum Vorstand an seine Funktion / Bevollmächtigung, die er bei dem von ihm vertretenen Mitglied innehat, gebunden.  
Entfällt bei einem Vorstandsmitglied während der Amtsperiode diese Wahlvoraussetzung, scheidet dieses Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, ohne dass es einer Abwahl bedarf. Eine Nachwahl erfolgt gemäß §10(2) Satz 2.
- (4) Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung des Verbandes unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Verbandes. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird eine vom Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift gefertigt. Beschlüsse des Vorstandes sind im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig.
- (5) Das Verbandsvermögen wird vom Vorstand verwaltet.



## § 11

### Benennung und Abberufung von Mitgliedern in Beiräte

Über die Benennung und Abberufung von Mitgliedern in Beiräte und sonstige Gremien entscheidet der Vorstand.

## § 12

### Fachbeirat

- (1) Zur fachspezifischen Abstimmung der Arbeit des Verbandes sowie zur fachlichen Beratung und Unterstützung des Vorstandes wird ein aus bis zu 15 Mitgliedern bestehender Fachbeirat gebildet.
- (2) Er setzt sich zusammen aus:
  - (a) dem Vorsitzenden des Verbandes oder einem seiner Stellvertreter
  - (b) bis zu 5 Vertretern und deren Stellvertreter aus den dem Verband angehörenden Gebietskörperschaften (Gemeinden, Landkreise, kreisfreie Städte), die der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden; im übrigen wird auf § 5 Abs. 4 verwiesen
  - (c) weiterhin bis zu neun vom Vorstand zu benennenden Mitgliedern aus entsprechend dem Verbandszweck anerkannten Vertretern aus Wissenschaft und Forschung sowie sonstigen Vertretern von Institutionen oder anerkannten Vereinen und Verbänden. Benennung und Abberufung sind unter § 11 dieser Satzung geregelt.
- (3) Die Amtsperiode des Fachbeirates beträgt sechs Jahre.
- (4) Der Fachbeirat teilt seine Entscheidungen dem Vorstand in Form von Empfehlungen mit. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Über die Verhandlungen des Fachbeirates wird eine vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Beirates zu unterzeichnende Niederschrift gefertigt.
- (6) Der Fachbeirat kann Ausschüsse bilden, die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger ist zulässig.
- (7) Die Mitgliedschaft im Fachbeirat erlischt, wenn die Funktion/ Bevollmächtigung, die das Mitglied nach Abs. (2) (b) bei der Benennung inne hatte, nachträglich entfällt. § 10 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

## § 13

### Geschäftsführung

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte werden vom Vorstand ein Geschäftsführer (§ 30 BGB) und weitere Mitarbeiter bestellt.
- (2) Der Vorstand erlässt für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.



## **§ 14 Haushalts- und Kassenwesen**

- (1) Vom Vorstand des Verbandes wird eine qualifizierte Kassenordnung erlassen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Vorstand stellt vor Beginn des Geschäftsjahres nach Anhörung des Fachbeirates den jährlichen Wirtschaftsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
- (4) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Das Nähere über Auszahlungen regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand der Mitgliederversammlung eine Jahresrechnung zu seiner Entlastung vorzulegen.
- (6) Die Rechnungsprüfung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Prüfer durchgeführt.

## **§ 15 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine beabsichtigte Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Rahmen der Tagesordnung den Mitgliedern mitgeteilt werden.

## **§ 16 Auflösung des Verbandes**

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von Zweidrittel aller Mitglieder.
- (2) Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als Zweidrittel aller Mitglieder anwesend, ist zur Beschlussfassung über den Auflösungsbeschluss innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Verbandes eine Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines Gründungszweckes fällt das Vermögen des Verbandes an die Stiftung Deutsche Landschaften – Förderstiftung Thüringer Wald -, 91522 Ansbach, Feuchtwanger Str. 38 zur ausschließlichen Verwendung im bestehenden Wirkungsbereich des Verbandes zu. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidierung durch den Vorstand gem. §§ 48 ff BGB



## **§ 17 Bekanntmachung**

Bekanntmachungen des Verbandes werden in den Amtsblättern der Mitgliederlandkreise und kreisfreien Städte veröffentlicht.

## **§ 18 Rechtsgeschäftliche Vertretung**

- (1) Der Vorsitzende oder seine beiden Stellvertreter vertreten den Verband gerichtlich der außergerichtlich.
- (2) Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die beiden Stellvertreter sind gemeinsam vertretungsberechtigt, wobei von der Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

## **§ 19 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

Die vorliegende Satzung tritt per 12.02.2015.in Kraft.  
Gleichzeitig außer Kraft gesetzt wird die Satzung vom Februar 2003.

Friedrichshöhe, Februar 2015